

---

## Jugendordnung

### § 1 Zusammensetzung der Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie der Jugendwart, Übungsleiter, Trainer und Betreuer/innen, die zur Betreuung dieser Kinder und Jugendlichen eingesetzt werden.

### § 2 Aufgaben

Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Zentrale Aufgaben sind:

- a) Entwicklung und Förderung neuer und zeitgemäßer Form des Tennissports und der allgemein sportlichen Betätigung und der Geselligkeit;
- b) Aufbau jugendgemäßer Organisationsformen;
- c) Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie mit anderen Bildungseinrichtungen;
- d) Förderung interkultureller Jugendverständigung sowie Initiierung und Aufbau nationaler und internationaler Jugendbegegnungen.

### § 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss.

### § 4 Jugendversammlung

- a) In der Jugendversammlung treffen sich:
  - alle Kinder (ab dem 7. Lebensjahr sind sie wahlberechtigt)
  - alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
  - alle Übungsleiter, Trainer und Betreuer/innen, die zur Betreuung dieser Kinder und Jugendlichen eingesetzt werden.
  - alle weiteren Mitglieder des Jugendausschusses
  - alle weiteren Förderer der Kinder- und Jugendarbeit im Verein (ohne Stimmrecht)
- b) Aufgaben der Jugendversammlung:
  - Information über die Aktivitäten des vergangenen Jahres
  - Entlastung und Wahl des Jugendwartes
  - Sammlung von Veranstaltungsvorschlägen für das kommende Jahr, evtl. Abstimmung über bereits vorbereitete Projekte
  - Änderung der Jugendordnung
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen. Die Einladung wird schriftlich an alle aktiven Kinder und Jugendlichen sowie ihre Betreuer zugestellt.
- d) Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn eine Mehrheit des Jugendausschusses dies beschlossen hat oder auf Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung.
- e) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 4 a).

### **§ 5 Jugendausschuss**

- a) Der Jugendausschuss besteht aus:
  - dem Jugendwart, er vertritt die Jugend im Vereinsvorstand und muss mindestens 18 Jahre alt sein,
  - zwei Jugendsprecher/innen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - Beisitzern, die nach Bedarf gewählt und mit konkreten Aufgaben betraut werden.
- b) Der Jugendausschuss ist zuständig für das Kinder- und Jugendangebot im Verein. Er entscheidet über die Verwendung spezieller Jugendmittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und auf der Grundlage der Vereinssatzung.
- c) Aufgaben des Jugendausschusses sind die Koordination bestehender und bei Bedarf die Schaffung neuer Kinder- und Jugendangebote sowie die Vertretung der Kinder- und Jugendinteressen nach außen.
- d) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar; bei den Jugendsprechern sind Altersgrenzen einzuhalten. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- e) Die Treffen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.
- f) Der Jugendausschuss kann weitere Personen oder ganze Juniorteams beauftragen, konkrete, meist zeitlich begrenzte Projekte durchzuführen.

### **§ 6 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur nach vorheriger Ankündigung von der jährlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die geänderte Jugendordnung tritt mit Genehmigung des Vorstandes durch Beschluss der Jugendversammlung vom 25. Januar 2019 in Kraft.

Erfstadt, den 25. Januar 2019